

Thomas Hoeren

Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz bei der Online-Übertragung von Computerprogrammen

Die Veräußerung eines Computerprogramms kann entweder durch Übereignung eines körperlichen Vervielfältigungsstücks erfolgen, oder es kann dem Kunden die Möglichkeit eröffnet werden, das Computerprogramm aus dem Internet herunterzuladen. Den letzteren Weg bezeichnet man als Online-Übertragung. Diese stellt mangels Veräußerung eines körperlichen Vervielfältigungsstücks keine Verbreitungshandlung i.S.d. § 69c Nr. 3 UrhG dar. Folglich kann in Bezug auf die veräußerte Vervielfältigung des Programms keine Erschöpfung nach § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG eintreten. Der Ersterwerber könnte demnach das Programm wegen des ausschließlichen Verbreitungsrechts des Urhebers aus § 69c Nr. 3 UrhG nicht weiterveräußern. Auf diesem Hintergrund untersagte das OLG München, Urt. v. 3.8.2006 – 6 U 1818/06 (demnächst in CR) in Übereinstimmung mit dem LG (LG München I, Urt. v. 19.1.2005 – 7 O 23237/05, CR 2006, 159 mit Anm. Haines/Scholz) in einem einstweiligen Verfügungsverfahren einem Gebrauchts-Softwarehändler die Weiterveräußerung von Oracle-Produkten, die über das Internet zum Abruf be-

reit gestellt worden waren (Der Begriff „Gebrauchtssoftware“ ist allerdings dubios, da sich Software nicht wie ein Gegenstandsgegenstand abnutzen kann; s. dazu Hoeren, CR 1992, 257; ähnlich auch Schuppert/Greisinger, CR 2005, 81). Arrogant und kaltschnäuzig wirken die Entscheidungsgründe des OLG München, die die komplexe Frage der Erschöpfung ohne nähere Begründung auf die Frage des gutgläubigen Erwerbs reduzieren. Die Überlegungen des LG sind vielfach publiziert und Gegenstand zahlreicher Stellungnahmen gewesen (Siehe dazu u.a. Grützmaker, ZUM 2006, 302 ff.; Huppertz, CR 2006, 145 ff.; Heydn/Schmidt, K&R 2006, 74 ff.; Sosnitza, K&R 2006, 206 ff.). Im Folgenden werden die besonderen Probleme der „Neuen Münchener Linie“ aufgezeigt.

I. Die Online-Erschöpfung

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch eine Erschöpfung beim Erwerb von Produkten eintritt, die online übertragen wurden, ist bis heute streitig und vielfach diskutiert worden. Inmitten einer harten Front von Erschöpfungsgegnern¹ und Erschöpfungsbefürwortern² versucht eine dritte Meinung zu vermitteln, die je nach Übertragungsart und Umständen des Einzelfalls eine Erschöpfung annimmt.³ Letzter Auffassung ist der Vorzug zu geben.

§ 69c Nr. 3 S. 2 UrhG ist im Falle der Online-Übertragung eines Computerprogramms analog anzuwenden, wenn je nach den Umständen des Einzelfalls der Online-Übertragungsakt als funktionales Äquivalent zur körperlichen Verbreitung von Kopien im Wege der Veräußerung angesehen werden kann.⁴ In einem solchen Fall liegen die Voraussetzungen einer analogen Anwendung des § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG eindeutig vor. Die Planwidrigkeit der Regelungslücke ergibt sich aus dem Regelungsbe- reich des Erwägungsgrundes 29 der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,⁵ im Folgenden Urheberrechtsrichtlinie genannt.

▷ Prof. Dr. Thomas Hoeren, Münster. Der folgende Beitrag basiert auf einem Parteigutachten, das der Verfasser im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor dem LG München erstellt hat; die Begutachtung erfolgte aber weisungsfrei und unabhängig. Der Verfasser ist Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht/Universität Münster.

1 So etwa die Prozessvertreter von Oracle in obigem Verfahren Heyn/Schmidl, K&R 2006, 74; Koch, CR 2002, 629 (631).

2 Grützmaker in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, § 69c Rz. 31, 36 f.; Berger, GRUR 2002, 198 (199); Grützmaker, ZUM 2006, 302 ff.; Mäger, CR 1996, 522 ff.

3 Loewenheim in Schricker, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 69c Rz. 33; Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl. 2005, § 69c Rz. 24; Hoeren, CR 1996, 517 ff.; Walter, Öffentliche Wiedergabe und Online-Übertragung, in FS Dittrich, 2000, S. 363, 379.

4 Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 2004, § 69c Rz. 24; Hoeren in Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2000, § 69c Rz. 16; Koehler, Der Erschöpfungsgrundsatz des Urheberrechts im Online-Bereich, 2001, S. 72; Knies, GRUR-Int. 2002, 314 (316); Walter, Öffentliche Wiedergabe und Online-Übertragung, in FS Dittrich, 2000, S. 363, 379.

5 2001/29/EG vom 22.5.2001.